



# **Gemeindeordnung**

## **Politische Gemeinde Warth-Weiningen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsätze und Aufgaben</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausübung der politischen Rechte</b> .....	<b>4</b>
2.1	<i>Allgemeines</i> .....	4
2.2	<i>Gemeindeversammlung</i> .....	5
<b>3</b>	<b>Die Gemeindebehörden</b> .....	<b>7</b>
3.1	<i>Gemeinderat</i> .....	7
3.2	<i>Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident</i> .....	8
3.3	<i>Gemeindeverwaltung</i> .....	8
3.4	<i>Rechnungsprüfungskommission</i> .....	9
3.5	<i>Wahlbüro</i> .....	9
3.6	<i>Kommissionen</i> .....	9
<b>4</b>	<b>Rechtspflege</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>

In der nachfolgenden Gemeindeordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Wo keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist, wird die männliche Form verwendet.

# 1 Grundsätze und Aufgaben

Gebiet	Art. 1 Warth-Weiningen ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft gemäss der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau. Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne Warth-Weiningen festgesetzten Grenzen.
Aufgaben	Art. 2 <sup>1</sup> Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Bevölkerung. Die Gemeinde bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton. <sup>2</sup> Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie kann diese Aufgaben auch an öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Unternehmen übertragen, verbunden mit einem schriftlichen Vertrag, der die Übertragung regelt. <sup>3</sup> Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere in der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen. <sup>4</sup> Die Gemeinde ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und regelt die Erschliessung ihres Gebiets.
Organe	Art. 3 Die Organe der Gemeinde sind: a) Die Stimmberechtigten b) Der Gemeinderat c) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident d) Die Rechnungsprüfungskommission e) Das Wahlbüro f) Die Kommissionen mit Entscheidbefugnissen g) Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit
Amts-dauer	Art. 4 Die Amtsdauer aller gewählten Personen beträgt vier Jahre.
Unvereinbar-keiten	Art. 5 Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Bezüglich Verwandtenausschluss gelten die Regeln der Kantonsverfassung.
Amtsgeheim-nis	Art. 6 Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die Angestellten und Beauftragten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

## 2 Ausübung der politischen Rechte

### 2.1 Allgemeines

Stimm- und Wahlrecht	Art. 7 <sup>1</sup> Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regeln die Verfassung und das Gesetz. <sup>2</sup> In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr können in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken. Insbesondere können sie an Gemeindeversammlungen teilnehmen, allerdings ohne Stimm- und Wahlrecht.
----------------------	--

Grundsätze	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>a) Die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten</p> <p>b) Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>c) Die Rechnungsprüfungskommission</p> <p>d) Das Wahlbüro</p> <p><sup>3</sup> Zuständigkeit bei Veräusserung, Tausch oder Erwerb von Grundstücken:</p> <p>a) Bis CHF 500'000: Gemeinderat</p> <p>b) Ab CHF 500'000 bis CHF 1'000'000: Gemeindeversammlung</p> <p>c) Ab CHF 1'000'000: Urnenabstimmung</p>
Stille Wahl	<p>Art. 9</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro werden durch den Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele oder weniger Wahlvorschläge eingehen wie Sitze zu vergeben sind und die Vorgeschlagenen gemäss Gesetz wählbar sind. Für die übrigen Sitze findet die Wahl an der Urne statt.</p>
Urnen	<p>Art. 10</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.</p>
Fakultatives Referendum	<p>Art. 11</p> <p>Beschlüsse des Gemeinderates über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen sind der Gemeindeversammlung vorzulegen, wenn dies innert drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan von 100 Stimmberechtigten verlangt wird. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.</p>

## 2.2 Gemeindeversammlung

Einberufung	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich ordentlich</p> <p>a) bis Ende Juni zur Erledigung der Jahresrechnung</p> <p>b) bis Ende Dezember zur Budgetgemeinde</p> <p>c) auf Anordnung des Gemeinderates</p> <p>d) auf Verlangen, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dem Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe einreichen. Kommt das Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. Der Gemeinderat kann dem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p>
Botschaft	<p>Art. 13</p> <p>Die Einladungen mit den Informationen und den Anträgen des Gemeinderates über Geschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer schriftlichen oder digitalen Botschaft vorzulegen. An der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorherberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen. Die Einberufung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.</p>

- Befugnisse Art. 14
- <sup>1</sup> Finanzielle Befugnisse:
- a) Genehmigung des Budgets
  - b) Genehmigung des Steuerfusses
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Geschäfte gemäss Artikel 8 Abs. 3
  - e) Beschlüsse über Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und keine Urnenabstimmung erforderlich ist
- <sup>2</sup> Rechtsetzende Befugnisse:
- a) Die Gemeindeordnung
  - b) Das Baureglement und der Zonenplan
  - c) Allgemeinverbindliche Reglemente, gegen welche das fakultative Referendum gemäss Art. 11 zustande gekommen ist
- <sup>3</sup> Allgemeine Befugnisse:
- a) Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen
  - b) Entscheidung über neue Aufgaben der Gemeinde, soweit nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben
  - c) Den Beitritt zu Zweckverbänden, die finanzielle Verpflichtungen auslösen, welche Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
  - d) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe, soweit nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben
  - e) Erteilung des Gemeindegürgerrechts
  - f) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
  - g) Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen
- Nicht traktandierete Ge- Art. 15  
schäfte
- Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden für erheblich erklärt werden. Erhebliche Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung in den Gemeinderat. Der Gemeinderat hat das Geschäft in der Regel an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.
- Eröffnung Art. 16
- Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
- a) Die Einladung zur Versammlung
  - b) Die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
  - c) Die Traktandenliste
- Diskussion Art. 17
- Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen, seinen Namen zu nennen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.
- Abstimmungen Art. 18
- <sup>1</sup> Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht die Gemeindeordnung oder kantonale Vorschriften die geheime Abstimmung vorsehen.
- <sup>2</sup> Wird von der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dem Ordnungsantrag zustimmt.
- <sup>3</sup> Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.
- <sup>4</sup> Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

Ordnung	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er hat Teilnehmer, welche die Ruhe stören, nach Ermahnung wegzuweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.</p>
Protokoll	<p>Art. 20</p> <p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Gemeinbeschreiber zu unterzeichnen und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>

### 3 Die Gemeindebehörden

#### 3.1 Gemeinderat

Zusammensetzung	<p>Art. 21</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und sechs Mitgliedern.</p>
Organisation	<p>Art. 22</p> <p>Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und kann für seine Amtstätigkeit das Ressortsystem einführen.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 23</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die ordentliche geschäftsführende und vollziehende Behörde.</p> <p><sup>2</sup> Er sorgt für den Vollzug der Gemeindeentscheide sowie für die Ausführung der von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup> Er sorgt für rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit und legt jährlich die Ziele für die Gemeindeverwaltung fest.</p> <p><sup>4</sup> Er beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe fallen.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde und hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>6</sup> Er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Bevölkerung.</p> <p><sup>7</sup> Er legt das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde fest.</p> <p><sup>8</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Anpassungen im Beitrags- und Gebührenreglement.</p> <p><sup>9</sup> Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und die Entschädigungen der Mitarbeitenden, des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.</p>
Wahlen und Anstellungen	<p>Art. 24</p> <p>Der Gemeinderat wählt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Vize-Gemeindepräsidentin bzw. den Vize-Gemeindepräsidenten aus der Mitte des Gemeinderates</li> <li>Den Gemeinbeschreiber</li> <li>Die Delegierten in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Organisationen</li> </ol>
Finanzkompetenzen	<p>Art. 25</p> <p>Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 75'000</li> <li>Geschäfte gemäss Artikel 8 Abs. 3</li> </ol>

Sitzungen	Art. 26 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
Beschlüsse	Art. 27 <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup> Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>3</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. <sup>4</sup> Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt. <sup>5</sup> Bezüglich Ausstand gelten die Regeln gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
Protokoll	Art. 28 Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.
Amtspflichtverletzung	Art. 29 Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

### 3.2 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

Aufgaben und Befugnisse	Art. 30 <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten: a) Aufsicht über die Gemeindeverwaltung b) Übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm aufgrund der Gesetze, der Gemeindeverordnung und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates übertragen sind c) Repräsentiert die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit pflegt er engen Kontakt mit allen Organisationen, Körperschaften, Amtsstellen sowie Vereinen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren d) Führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und den Behördenkonferenzen den Vorsitz e) Führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihr oder mit ihm alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderates <sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle amtiert sein Stellvertreter.
-------------------------	---

### 3.3 Gemeindeverwaltung

Gemeindeschreiber/-in	Art. 31 <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. <sup>2</sup> Der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Führt, leitet und koordiniert die gesamte Verwaltung und das Gemeindepersonal b) Rekrutiert das Gemeindepersonal in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeinderat c) Legt die Arbeitsbedingungen für das Gemeindepersonal im Rahmen der gemeinderätlichen Vorgaben fest
-----------------------	---

- d) Führt die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros und fertigt die Auszüge aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen aus

Gemeindepersonal Art. 32  
1 Das Gemeindepersonal übt alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen worden sind.  
2 Der Gemeinderat entscheidet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen.

### 3.4 Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 33  
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Aufgaben Art. 34  
1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz. Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.  
2 Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung.

Berichterstattung Art. 35  
Die Rechnungsprüfungskommission hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

### 3.5 Wahlbüro

Zusammensetzung Art. 36  
1 Das Wahlbüro besteht aus  
a) Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten als Präsident  
b) Der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Aktuar  
c) Fünf Urnenoffizianten  
2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann für einzelne Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

Aufgaben Art. 37  
Das Wahlbüro vollzieht die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 3.6 Kommissionen

Zusammensetzung Art. 38  
1 Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.  
2 Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.  
3 Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

## 4 Rechtspflege

Rechtsmittel Art. 39  
Gemeinde <sup>1</sup> Gegen Entscheide der unteren Gemeindeinstanzen kann jedermann, der durch den Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben.  
<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau.

Rechtsmittel Art. 40  
Kanton Die kantonalen Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## 5 Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 41  
Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 14. Januar 2003.

## Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am: 23.09.2024

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 05.12.2024

Vom Regierungsrat TG genehmigt am (RRB Nr.): 14. JAN. 2025

Die Gemeindepräsidentin



Katharina Aeschbacher

Der Gemeindeschreiber



Fabian Toppius

Der Regierungspräsident:



Walter Schönholzer

Der Staatsschreiber:



Dr. Paul Roth